



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bund Naturschutz
Ortsgruppe Ebermannstadt/Wiesenttal
Frau Christine Meyer
Debert 7b
91320 Ebermannstein

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62c-U8682.1-2012/1-22

Telefon +49 (89) 9214-2572
Erich Eider
Erich.Eider@stmug.bayern.de

München
26.06.2013

Flurneuordnung in Niedermirsberg

Sehr geehrte Frau Meyer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.04.2013. Wir teilen Ihre Sorge um eine ausreichende Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Zusammenhang mit der Flurneuordnung in Niedermirsberg. Aus Sicht des Naturschutzes ist es sehr zu bedauern, dass einzelne Mitglieder der Teilnehmergeinschaft naturschutzfachlich hochwertige Flächen bzw. Strukturen beseitigt haben. Im Zusammenhang mit unserem Schreiben vom 30.07.2012 hatten wir deshalb das für Flurneuordnungen federführend zuständige Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten sicherzustellen, dass die weiteren Verfahrensschritte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Aktuell setzt sich die Naturschutzverwaltung für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits aktiv im Verfahren ein:

Die Teilnehmergeinschaft Niedermirsberg verfügt noch über ca. 10 ha Land und beabsichtigt nach unseren Informationen, damit über die für die baulichen Maßnahmen erforderlichen Ausgleichsflächen hinaus zusätzliche freiwillige ökologische

Leistungen zu erbringen. Im Rahmen des Verfahrens soll in diesem Monat der zweite Grünordnungstermin stattfinden. Die Naturschutzverwaltung wird sich an dem Termin beteiligen. Das Landratsamt möchte dabei u. a. erreichen, dass das „Neuverteilungspaket“ in Teilbereichen neu geschnürt wird. Ein Ziel ist es, deutlich mehr naturschutzrechtlich geschützte Feucht- und Nassflächen in das Eigentum der Stadt Ebermannstadt zu überführen und dadurch dauerhaft zu sichern.

Auch soll eine Kompensation für die von einzelnen Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft beseitigten Kleinstrukturen und Biotope erreicht werden. Dies hängt entscheidend von der Mitwirkungsbereitschaft der einzelnen Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ab. Ist eine Kompensation im Verfahren nicht möglich, sind die Naturschutzbehörden vor Ort gehalten, geeignete naturschutzrechtliche Maßnahmen gegen die einzelnen Verursacher zu ergreifen. Unabhängig davon hat das Landratsamt alle von ihm festgestellten Verstöße gegen CC-Verpflichtungen durch einen Antragsteller zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Sanktjohanser
Ltd. Ministerialrat